



Hausordnung

1. Die Ortsgemeinde Biebern überlässt dem Mieter das Gemeindehaus in Biebern mit der Einrichtung incl. Inventar (Stühle, Tische, Geschirr, Besteck, Gläser), sowie die Nutzung der Toiletten, Küche, Kühlhaus, Flur für öffentliche, und private Veranstaltungen.
2. Bei Nutzung der Küche, dürfen ausschließlich die hierin vorhandenen Energiequellen genutzt werden.
3. Das Gemeindehaus wird dem Mieter vom Hausmeister/in übergeben.
4. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, liegt in der Verantwortung des Mieters.
5. Nach der Nutzung, sind alle Räume einschließlich der Toilettenanlage ordnungsgemäß und besenrein dem/der Hausmeister/in zu übergeben.
6. Der Mieter übernimmt die Entsorgung allen anfallenden Mülls.
7. Der Mieter haftet gegenüber der Ortsgemeinde Biebern für alle verursachten Schäden und Nachteile, die dieser infolge der Nutzung des Gemeindehauses, und den dazu gehörigen Räumlichkeiten und Anlagen, einschließlich der Toilettenanlage entstehen. Ferner haftet der Benutzer bzw. dessen Organe für alle auftretenden Schäden und Ansprüche Dritter gegen die Ortsgemeinde Biebern. Der Mieter ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken ausreichend zu versichern.
8. Die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind einzuhalten. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot! Das Rauchen ist in allen Nebenräumen des Gemeindehauses ebenfalls verboten. Bei Verstößen hiergegen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 100,- Euro gegen den Veranstalter / Mieter (Verantwortlicher) fällig.